Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 7. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 14. Februar 1877.

Instruktion

vom 3. Januar 1877, betreffend die Feststellung des der Klassen- bezw. klassificirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens.

Die §§ 28—30 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ enthalten die leitenden Grundsätze, welche nach dem § 27. a. a. O. bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen für die verschiedenen Arten des Einkommens zu beachten, und welche nach dem letzten Absatze des § 7. ibid. bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens Behufs Veranlagung der Klassensteuer zu berücksichtigen sind.

Um die richtige und gleichmäßige Anwendung dieser Grundsätze sowohl Seitens der Veranlagungsbehörden wie Seitens der (Klassen- und Einkommensteuer-) Einschätzungskommissionen, der Reklamations- und Bezirkskommissionen zu sichern, wird auf Grund des § 38 a. a O. hierüber folgende Instruktion erlassen.

§ 1. Sowohl bei der Klassen- wie bei der klassificirten Einkommensteuer erfolgt die Veranlagung der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Schätzung des denselben zufließenden jährlichen Einkommens. Jeder Steuerpflichtige ist in diejenige Stufe des bezüglichen Tarifs, welcher für die Klassensteuer im § 7., für die Einkommensteuer im § 20. des Gesetzes enthalten ist, einzuschätzen, welche seinem angenommenen Jahres-Einkommen entspricht; inwieweit ausnahmsweise hiervon Abweichungen zulässig sind, ist nach den Vorschriften der §§ 31. und 32. dieser Instruktion zu beurtheilen.

Die Schätzung des Einkommens muß sich an die verschiedenen Quellen, aus denen dasselbe fließt, anschließen und für jede derselben gesondert erfolgen. Dabei sind im Allgemeinen zu unterscheiden und nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu beurtheilen:

I. Einkommen aus Grundvermögen (§§ 2—13.),
II. Einkommen aus Kapitalvermögen (§ 14.)
III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung (§§ 15— 26.)

I. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 2. Das Einkommen aus **Grundvermögen** umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten — an **Gebäuden und Liegenschaften** —, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art (z. B. dem Nießbrauchsrechte) ein Einkommen zufließt.

A. Verpachtete oder vermiethete Grundstücke.

§ 3. Von Gebäuden und Liegenschaften, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist als Einkommen zu berechnen:

1. der jeweilige Pacht- oder Miethszins, welcher für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist,
2. der Geldwerth der etwaigen Natural- oder sonstigen Nebenleistungen des Pächters oder Miethers, welche dem Verpächter oder Vermiether zugesichert sind,
3. der Geldwerth der dem Verpächter oder Vermiether etwa vorbehaltenen Nutzungen.

Von der Summe zu 1, 2 und 3 sind **abzuziehen** die dem Verpächter oder Vermiether verbliebenen Lasten. Als solche **können** in Betracht kommen:

a. die auf den verpachteten oder vermietheten Grundstücken **für den Staat** haftenden jährlichen Grund- und Gebäudesteuern,
b. die **nothwendigen** Unterhaltungskosten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken und dergl.), der Privat-Wirthschafts-Wege, Deiche, Zäune u. s. w. sowie die Immobiliar-Feuer-Versicherungsbeiträge.
c. etwa sonst auf den Grundstücken haftende beständige Lasten.

Welche Lasten dem Verpächter oder Vermiether verblieben sind, muß erforderlichen Falls, **wenn deren Abrechnung** vom Einkommen erfolgen soll, besonders ermittelt werden, da alle solche Ausgaben und Leistungen, welche der Pächter oder Miether neben dem Pacht- oder Miethzinse übernommen hat, nicht abgezogen werden dürfen.

Der Geldwerth der anzurechnenden Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen ist ebenso, wie der nicht bereits feststehende Geldwerth der abzurechnenden Lasten nach Durchschnittssätzen zu veranschlagen. Bezüglich der Unterhaltungskosten für die Gebäude und sonstigen Anlagen ist dabei hauptsächlich deren bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

B. Nicht verpachtete Besitzungen — Grundsätze.

§ 4. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre — d. i. derjenigen Jahre, auf welche das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt — durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen.

Wo es an zuverlässigen Unterlagen für eine genaue **Ermittelung** des wirklich erzielten Reinertrages fehlt, muß eine annähernde **Schätzung** stattfinden.

Bei der einen wie bei der anderen ist aber im Auge zu behalten:

was für die ganze dreijährige Periode, deren durchschnittliches Ergebniß maßgebend ist, im Sinne des Gesetzes einerseits in Einnahme zu stellen, anderseits als zulässiger Abzug zu betrachten ist.

Hierüber wird Folgendes bemerkt.

I. Einnahmen.

Zu den Einnahmen gehören:

1. der erzielte Erlös für alle — gegen Baarzahlung oder auf Kredit — veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen;
2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, die von dem Besitzer und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen sowie von den nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen zu ihrem Unterhalte verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind, berechnet nach den Preisen zur Zeit des Verbrauchs oder der Verwendung;

   Hierher ist also auch das auf die Beköstigung pp. des zur Bedienung gehaltenen Gesindes, ferner das zur Unterhaltung von Luxuspferden und dergl. Verwendete zu rechnen.
3. der Geldwerth der am Schluß der Periode vorräthig gebliebenen Erzeugnisse nach den zeitigen Preisen.

II. Abzüge.

Von der Summe der Einnahmen kommen in Abzug die zur Unterhaltung und zum Betriebe der Wirthschaft (nicht des Hauswesens) erforderlich gewesenen Ausgaben und Verwendungen, und zwar:

a. für Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude und der für den Wirthschaftsbetrieb vorhandenen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brükken, Wasserleitungen, der Wege, Deiche, Zäune u. dergl.,) sowie der Tagelöhnerwohnungen, ferner des lebenden und todten Wirthschaftsinventars.
   aa. Zur Wohnung und zur Annehmlichkeit des Besitzers und seiner Angehörigen dienende Gebäude und Anlagen kommen hier nicht in Betracht (Vergl. § 11.)
   bb. Ebenso dürfen Ausgaben für Verbesserung und Vermehrung der Wirthschaftsgebäude und Anlagen sowie des Inventars nicht angerechnet, auch
   cc. Leistungen des Besitzers und seiner Angehörigen und Dienstleute sowie des Wirthschaftsgespannes nicht in Ausgabe gestellt werden.
b. für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude gegen Feuersgefahr, imgleichen soweit solche stattfindet für die Versicherung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars und der Ernte;
c. für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume

   — nicht aber für Verbrauch in der Haushaltung des Besitzers —;
d. für Lohn, desgleichen für Beköstigung und Deputate — soweit dieselben nicht aus den Wirthschaftserzeugnissen genommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe gehaltene Personal (Wirthschaftsbeamte, Gesinde und Tagelöhner) — nach den Preisen zur Zeit der Verwendung;
   dd. Für die nur oder vorzugsweise im Haushalte oder mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen darf nichts abgezogen werden.
e. für zugekaufte Düngemittel, Samen und Pflanzen sowie für gekaufte Futtermittel, welche für Wirthschaftsvieh verwendet sind;
f. der Geldwerth der aus der vorangegangenen Periode (dem vierten Jahre rückwärts) in die jetzige übergegangenen Vorräthe an Erzeugnissen nach den Preisen zur Zeit ihres Ueberganges in die letztere;
g. die auf den bewirthschafteten Liegenschaften für den Staat haftenden Grundsteuern und der Geldwerth der etwa sonst auf denselben ruhenden beständigen (nicht aber die nur nach dem Grundbesitz vertheilten) Lasten.
h. zu entrichtende Zinsen von Schulden. (Ueber diese ist das Nähere in den §§ 27 und 28 enthalten).
   ee. Verwendungen jeder Art zur Melioration der Besitzung, dürfen, auch wenn sie aus dem Ertrage der letzteren entnommen sind, nicht von dem Jahreseinkommen abgerechnet werden. Sie stellen Kapitalanlagen dar, deren Nichtberücksichtigung im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist.
   ff. Wegen Veranschlagung des Miethswerths der von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude, siehe § 11.

Schätzung nach Vergleichungen und allgemeinen Erfahrungen.

§. 5. Im vorstehenden § 4 sind nur die Grundsätze aufgestellt, welche über die Gegenstände entscheiden, auf deren Anrechnung es ankommt, beziehungsweise für welche Abzüge zulässig sind. Diese Grundsätze bleiben auch in allen den Fällen zu beachten, wo es wegen Fehlens zuverlässiger Unterlagen bei der besonderen Besitzung nothwendig ist, die Schätzung auf Vergleichung mit anderen Besitzungen und auf allgemeine Erfahrungen zu stützen.

Vergleichung mit verpachteten Grundstücken.

Insofern in der Gegend Besitzungen von ähnlichem Umfange, ähnlicher Beschaffenheit und ähnlichem Wirthschaftsbetriebe vorhanden, welche verpachtet sind, und deren Pachtbedingungen man kennt, würde bei der Vergleichung zunächst zu beachten sein:

daß regelmäßig die Summe alles Einkommens des Verpächters aus verpachteten Grundstücken (vergl. §. 3) nur einem Theile des Einkommens eines selbst wirthschaftenden Eigenthümers entspricht, nämlich demjenigen, welchen er ohne weitere eigene Bemühung durch Verpachtung erzielen würde, während er außerdem noch als Frucht seiner Betriebsamkeit und der Mitarbeit seiner Angehörigen dasjenige Einkommen erwirbt, welches bei

verpachteten Grundstücken dem Pächter als Ersatz seiner Thätigkeit zufällt.

Das Einkommen eines selbstbewirthschaftenden Eigenthümers muß also in der Regel — bei angenommener Gleichheit der Besitzungen — höher sein, als die Summe der Vortheile, welche aus einer Verpachtung erzielt werden — abgesehen von den bei jeder Art der Vergleichung oder der sonstigen Schätzung eine Ausnahme bildenden Fällen, wenn der Wirth unfähig oder unordentlich oder auch Beides oder von Betriebsmitteln entblößt und übermäßig verschuldet ist, oder wenn die Verpachtung unter ganz besonderen Umständen, welche eine Vergleichung erschweren oder ausschließen, zu Stande gekommen ist, z. B. in einzelnen kleinen Theilen u. dergl. m.

Bei der Vergleichung von verpachteten und nicht verpachteten Besitzungen mit einander ist genau darauf zu achten, inwieweit dieselben im Umfange, in den Verhältnissen der Bestandtheile (Kulturarten), in der Bodengüte, im Kulturzustande und in der Bewirthschaftungsweise mit einander übereinstimmen, oder von einander abweichen, und in welchem Maße durch die vorhandenen Verschiedenheiten ein Höher- oder Niedrigergehen der Schätzung gegen das Ergebniß einer einfachen Rechnung bedingt wird, bei welcher die Verschiedenheiten nicht die gebührende Berücksichtigung finden würden.

Vergleichung mit Grundsteuer-Reinerträgen.

§. 6. Auch die bei der allgemeinen Regelung der Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, beziehungsweise vom 11. Februar 1870 ausgeführte Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften gewährt für die Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Grundstücken einen bei vorsichtiger Benutzung werthvollen Anhalt.

Die Ermittelung der Grundsteuer-Reinerträge nach jenem Gesetze hat sich jedoch nicht auf Besitzungen in ihrem wirthschaftlichen Zusammenhange bezogen, sondern auf Liegenschaften der verschiedenen Kulturarten für sich, und es war die Aufgabe, für jede Bonitätsklasse jeder einzelnen Kultuarart den mittleren Reinertrag zu bestimmen, welchen sie

a. im Durchschnitt einer Reihe von Jahren
b. einem jeden Besitzer,
c. unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise und
d. eines mittleren Kulturzustandes, sowie
e. ohne Berücksichtigung des wirthschaftlichen Zusammenhanges der Grundstücke mit anderen Grundstücken und gewerblichen Anlagen

gewähren könne. Dabei sollten auch

f. die etwa mit den Grundstücken verbundenen Realgerechtigkeiten ebenso außer Betracht bleiben, wie
g. die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten. Ferner ist
h. bei der Feststellung der Reinertragssätze Rücksicht genommen auf den Durchschnitt der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus 24 Normaljahren, und endlich sind bei dieser Feststellung
i. unter den in Abzug gekommenen Wirthschaftskosten die Zinsen der erforderlichen Gebäude- und Inventarienkapitalien mitberechnet, was für bloße Liegenschaften an sich paßt, nicht aber für Besitzungen, auf denen Gebäude und Inventarien schon vorhanden sind.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Reinerträge der einzelnen Grundstücke, welche gegenwärtig eine bestimmte Besitzung bilden, giebt hiernach für sich allein noch keinen zureichenden Maßstab für das nach dem Gesetze vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{23. Mai 1873}}$ der Besteuerung zu unterwerfende Jahreseinkommen des Eigenthümers der Besitzung.

Würdigung der besonderen Verhältnisse.

Es muß hinzukommen:
eine Würdigung der besonderen Verhältnisse der bestimmten Besitzung, nämlich des Umfanges derselben und der Proportion der Kulturarten gegen einander, des guten, mittelmäßigen oder schlechten Kulturzustandes, des wirthschaftlichen Zusammenhanges u. s. w. ebenso der guten, mittleren oder schlechteren Bewirthschaftungsweise des Besitzers, seiner Einsicht und Arbeitskraft, seiner Betriebsmittel und der Erfolge, welche von ihm unter den wechselnden Witterungsverhältnissen der drei in Betracht kommenden Jahre erzielt worden sind, endlich der Preise der Erzeugnisse in diesen Jahren, welche von den obenerwähnten Durchschnittspreisen aus 24 Normaljahren wesentlich verschieden sind.

Durch alle diese Umstände wird eine mehr oder minder bedeutende Abweichung des Resultats der Schätzung des Jahreseinkommens des Besitzers in bestimmten Jahren von der festen Summe des Grundsteuer-Reinertrages der zu der Besitzung gehörigen Grundstücke bedingt, und das Maß der Abweichung kann weder für die verschiedenen Jahre, noch für die verschiedenen Besitzungen durch eine gleichbleibende Zahl ausgedrückt werden. Dagegen ergiebt die Erfahrung wohl für bestimmte Jahre, Gegenden, Gruppen von unter einander ähnlichen Besitzungen mit annähernd gleichem Kulturzustande und gleicher Bewirthschaftungsweise ein gewisses ziemlich übereinstimmendes Verhältniß zwischen dem Jahreseinkommen und dem Grundsteuer-Reinertrage, welches, soweit bei der einzelnen Besitzung nicht abweichende Besonderheiten in Betracht kommen, bei der Schätzung namentlich insofern Beachtung verdient, als dessen Kenntniß die Würdigung der einzelnen Schätzungen sehr erleichtert, und offenbare Fehler derselben sofort bemerklich macht.

Die Richtigkeit des angenommenen Verhältnisses wird unter Anderem auch durch Vergleichung der Gesammterträge, welche aus verpachteten Besitzungen, sowohl für den Verpächter als auch für den Pächter hervorgehen (siehe §. 5 und den Schluß von §. 20) mit deren Grundsteuer-Reinerträgen geprüft werden können. Einen gewissen Anhalt gewähren ferner Kaufpreise, welche in neuerer Zeit für Besitzungen von bestimmtem Umfange und Grundsteuer-Reinertrage gezahlt worden sind,

insofern die Veräußerungen unter gewöhnlichen Umständen und ohne Einwirkung persönlicher Beziehungen auf den Preis (unter Fremden) stattgefunden haben.

Normalsätze.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter Beachtung aller vorerwähnten Verhältnisse und Erfahrungen zum Anhalt für die Schätzung sowie zu deren Prüfung auch Normalsätze aufgestellt werden können, welche für ein bestimmtes einzelnes Veranlagungsjahr auf gewisse Flächen Kulturland von ungefähr gleicher Güte — abgesehen von den in keinem Falle außer Acht zu lassenden Besonderheiten einzelner Besitzungen — angewendet werden. Bei Aufstellung solcher Normalsätze bedarf aber der Umfang der Besitzungen und das richtige Verhältniß des Aufsteigens von dem Einkommen aus den kleineren Besitzungen zu dem der größeren eine sorgfältige Beachtung. Ebenso ist dabei auf das Erforderniß eine Gleichartigkeit der Verhältnisse des landwirthschaftlich genutzten Kulturlandes Rücksicht zu nehmen. Es können also nur die bei den einzelnen Besitzungen befindlichen Flächen an Ackerland, Garten und Grasland (Wiesen und Weiden) in Betracht kommen, und zwar insoweit die einzelnen dieser Kulturarten dabei in einem ungefähr gleichen Verhältniß zu einander stehen, und insoweit nicht einzelne Theile derselben einer besonderen Art der Bewirthschaftung unterliegen, z. B. zum Weinbau, zum Anbau von Taback oder anderen Handelsgewächsen, oder bei ausgedehntem Absatz zum Obst- oder Gemüsebau oder zu Baumschulen benutzt werden — in welchen Fällen die zu solchen Zwecken dienenden Flächen einer abweichenden Schätzung zu unterwerfen sind.

Holzungen.

§. 7. Was insbesondere die Holzungen (Waldungen) betrifft, so muß als Einkommen aus denselben in der Regel der nach dem landesüblichen Wirthschaftsplan sich ergebende Jahresertrag in Ansatz gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht in dem einen Jahre die zulässige Holzfällung ausgesetzt wird und in einem späteren Jahre in einem größeren, als dem für gewöhnlich zulässigen Maße stattfindet. Wenn Jemand einen Wald mit einem haubaren Holzbestande zu einem gewissen Kapitalwerthe besitzt, und es vorzieht, diesen Holzwerth ferner anwachsen zu lassen, so ist der Werth des jährlichen Zuwachses, welcher unter Umständen die gewöhnliche Verzinsung jenes Kapitalwerths sogar übersteigen wird, als das Jahreseinkommen des Besitzers zu betrachten, welches gleichsam dem vorhandenen Kapitalwerthe hinzugefügt worden ist. Auf der anderen Seite kann das Jahreseinkommen des Waldbesitzers auch nicht in einem einzelnen Jahre höher geschätzt werden, wenn derselbe über den Wirthschaftsplan hinaus außergewöhnliche, das Holzbestandskapital angreifende, Holzfällungen vornimmt, oder durch Naturereignisse (z. B. Windbrüche) zu außerordentlichen Holzaufbereitungen genöthigt worden ist.

Der Jahreswerth der Nebennutzungen, z. B. der Streu, wo eine Ausnutzung derselben stattfindet, muß ebenfalls nach Durchschnittserträgen ermittelt und angerechnet werden.

Ländliche Fabrikationszweige, Stein- und andere Brüche ꝛc. Gruben, Hüttenwerke.

§. 8. Ebenso ist das Einkommen aus ländlichen Fabrikationszweigen (Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien und anderen mehr) desgleichen von Stein-Schiefer-Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen, ferner von Gruben- oder Hüttenwerken nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Obgleich der Betrieb von Stein- und anderen Brüchen, Torfstichen, Braun- oder Steinkohlengruben und anderen bergmännischen Unternehmungen seiner Natur nach mit der Zeit die ganze eigenthümliche Einkommensquelle die Substanz selbst, erschöpft, so ist es durch das Gesetz doch nicht gestattet, einen Theil des ermittelten Reinertrages bei der Einkommensschätzung zurückzurechnen und außer Ansatz zu lassen. Die für einzelne Bergwerksantheile zu leistenden Zubußen dürfen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie lediglich in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche Behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren. Zubußen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen bilden Kapitalanlagen, deren Anrechnung ausgeschlossen bleibt.

Zubehörungen.

§. 9. Das Einkommen von Zubehörungen der Besitzungen, welche im Vorstehenden noch nicht berücksichtigt sind, und von Gerechtsamen gegen fremde Grundstücke ist besonders zu ermitteln, beziehungsweise zu schätzen und anzurechnen.

Berücksichtigung von Unglücksfällen.

§. 10. Inwieweit bei der Schätzung des Einkommens aus von dem Eigenthümer selbst bewirthschafteten Besitzungen auf Unglücksfälle — z. B. Ueberschwemmung von Grundstücken — Rücksicht zu nehmen sei, von welchen die Wirthschaft in den letzten drei Jahren betroffen worden, ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

a. die entstandenen Verluste sind nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf die Höhe des nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu ermittelnden Einkommens überhaupt von Einfluß sind;
b. bei Feststellung des letzteren kommen auch diejenigen Ausgaben, welche zur Fortführung der Wirthschaft mit Rücksicht auf die entstandenen Beschädigungen gemacht werden müssen, mit in Anrechnung;
c. die Kosten zur Herstellung der beschädigten Gebäude, Dämme, Gräben u. s. w. bilden, insoweit sie nicht durch Entschädigungssummen gedeckt sind, Kapitalanlagen, von welchen nur die Zinsen von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Von dem Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.

§. 11. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Mieths-

preisen zu bemessen, indem die Ersparniß, welche durch Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wird, der Einnahme gleichzustellen ist, welche durch Vermiethen eines solchen Gebäudes erlangt werden könnte.

Insofern der zeitige Miethspreis des bestimmten Gebäudes nicht durch Vergleichung mit ähnlichen, gleichem Zwecke dienenden, vermietheten Gebäuden an demselben oder in benachbarten Orten bestimmt werden kann, muß derselbe unter Mitberücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit des Hofraumes und des etwa mit dem Gebäude verbundenen Hausgartens nach verständigem Ermessen geschätzt werden.

Die Schätzung soll den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen. Der bei der Gebäudesteuer-Veranlagung nach Durchschnitts-Miethspreisen einer zurückliegenden Periode festgestellte „Nutzungswerth" erschöpft daher keinesweges das nach den jetzigen Miethpreisen zu schätzende Einkommen, wenn er auch bei der Prüfung der Schätzungen und deren Vergleichung untereinander einen brauchbaren Anhalt gewähren kann.

Die summarische Bestimmung von Normalsätzen für die Wohngebäude bei ländlichen Besitzungen von ungefähr gleichem Umfange und Reinertrage in einem Kreise darf nicht ohne Weiteres als maßgebend angenommen werden. Es mögen z. B. immerhin die Miethspreise von Wohngebäuden der Ortschaft N., — insofern diese Gebäude als von mittlerem Umfange und mittlerer Beschaffenheit in der Gruppe von Besitzungen, zu welchen sie gehören, anzusprechen sind, —
bei einer Besitzung von etwa 6 Hectaren zu 90 Mark
" " " " " 10 " " 110 "
" " " " " 20 " " 115 "
" " " " " 30 " " 180 "
geschätzt werden können. Wenn aber auf einzelnen solcher Besitzungen die Wohngebäude nach Umfang und Beschaffenheit erheblich besser, auf anderen erheblich schlechter sind, so darf die Schätzung nicht bei den Mittelzahlen stehen bleiben, muß vielmehr entsprechend höher oder niedriger gehen.

Nicht mitanzurechnen sind bei der Schätzung des Miethspreises solche Gebäude oder Gebäudetheile, welche von dem Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt werden, weil deren Nutzungswerth in dem, besonders zu ermittelnden, Einkommen aus der Landwirthschaft, beziehungsweise aus dem Gewerbe, bereits mitenthalten ist.

Wenn die Räumlichkeiten eines Wohngebäudes mit Rücksicht auf ihre theilweise Mitbenutzung zu Zwecken des Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebes eine das Wohnungsbedürfniß des Eigenthümers und seiner Angehörigen übersteigende Ausdehnung haben, so darf bei denjenigen Räumen, welche der Mitbenutzung zu solchem Betriebe unterliegen, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Abzüge vom Miethspreise.

Von dem ermittelten Miethspreise abzuziehen sind

1. die, je nach Beschaffenheit des Gebäudes mit einem durchschnittlichen Jahresbetrage zu veranschlagenden, Kosten der Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes und die für dessen Versicherung gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge. Die Unterhaltungs- und Versicherungskosten für Gebäude und Räume, welche lediglich zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind jedoch hier vom Abzuge ebenfalls ausgeschlossen;
2. die auf dem Gebäude ruhenden Staatssteuern;
3. der Geldwerth der etwa sonst auf demselben haftenden beständigen Lasten. (Freiwillige oder nur vorübergehende Leistungen und nur nach dem Gebäudebesitz vertheilte Lasten kommen nicht in Betracht);
4. zu entrichtende Zinsen von Schulden (Siehe §§. 27. und 28.)

C. Antheilige Vermiethung und Verpachtung.

§ 12. Insofern Gebäude und nutzbare Liegenschaften zum Theil vermiethet oder verpachtet sind, zum Theil von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, ist die Schätzung des Einkommens von dem ersteren Theile nach dem § 3, von dem letzteren Theile nach den §§ 4 bis 11 zu behandeln.

D. Grundbesitz in einem anderen Staate.

§ 13. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen deutschen Bundesstaate belegen ist, unterliegt nicht der Besteuerung in Preußen, bleibt daher außer Ansatz. Dagegen ist das Einkommen, welches Preußische Staatsangehörige aus ihrem im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) belegenen Grundeigenthum beziehen, mit in Ansatz zu bringen. Dasselbe darf nur in dem Falle von der Veranlagung ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Eigenthümer wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegt.

II. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 14. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats — beziehungsweise des Deutschen Reichs — gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

a. Zugesicherte Jahreszinsen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Ist der Zinsfuß, zu welchem ein muthmaßliches Kapitalvermögen genutzt wird, nicht genügend bekannt, so muß — sofern nicht notorisch ein niedrigerer Zinssatz üblich ist — bei der Veranlagung von der Annahme der Nutzung des Kapitals zu dem landesüblichen Prozentsatze ausgegangen, und dem Steuerpflichtigen die Füh-

rung des Nachweises einer geringeren Einnahme im Wege der Reklamation überlassen werden.

b. In ihrem Wesen veränderliche Zinsen und Renten.

Wenn die Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen, oder wenn sie, wie Dividenden von Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen unterliegen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen, also beispielsweise bei der Veranlagung für das Jahr 1876 der im Jahre 1875 gezahlte Betrag — gleichviel für welche Betriebsperiode der Unternehmung dieser Betrag festgestellt und gezahlt worden ist. — Diese Bestimmung des Gesetzes bezieht sich nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Im Uebrigen darf dagegen darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleibt, keine Rücksicht genommen werden. Hinsichtlich der von dem Einkommen aus Kapitalvermögen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden, siehe § 28.

c. Forderungen und Schulden im Verkehr unter Gewerbetreibenden.

Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellungen des in den §§ 16 bis 19 behandelten Einkommens berücksichtigt, und sind daher hier außer Acht zu lassen.

III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

§ 15. Die dritte Art des Einkommens umfaßt alle fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, insbesondere das Einkommen

a. aus Handel, Gewerbe und Pachtungen,
b. aus irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w., Unternehmer von Privat-Unterrichts-, Pensions- und Heil-Anstalten, Diener und Arbeiter jeder Art.

Für die Veranlagung dieser Art des Einkommens gelten die folgenden Vorschriften.

A. Handel und Gewerbe. Grundsatz.

§ 16. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe jeder Art — mag dasselbe in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden —, wird, sofern das Geschäft schon so lange gedauert hat, jedoch unter Berücksichtigung inzwischen etwa eingetretener wesentlicher Veränderungen des Gewerbebetriebes nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, bei kürzerer Dauer nach dem aus der Zeit derselben verhältnißmäßig auf ein Jahr treffenden Betrage, berechnet.

Hierbei kommt dasjenige Einkommen, welches aus einem in einem anderen deutschen Bundesstaate betriebenen Gewerbe herrührt, nicht in Betracht; denn dasselbe darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, sind als Einnahmen, bezw. als Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht zu ziehen. (Vgl. § 14 c.)

Gegenstand der Ermittelung.

§ 17. Die Ermittelung des Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb ist auf den gesammten Ertrag der in Betracht zu ziehenden Periode (§ 16) zu richten und ist in demselben insbesondere auch die auf das eigene Kapital des Gewerbetreibenden (Anlugen-, Betriebs-Kapital) entfallende Verzinsung mit einzubegreifen.

Kapitalverluste, auch wenn sie aus dem Gewerbebetrieb entstandzn sind, dürfen nicht abgerechnet werden, außer insoweit, als sie die Verminderung des jährlichen Einkommens zur Folge haben, wie auch bei anderen Steuerpflichtigen Vermögensverluste nicht gegen Einnahmen aufgerechnet werden dürfen. Hierauf ist bei Beurtheilung des Inhaltes von Abschlüssen, Bilancen und Handlungsbüchern besonders zu achten.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der in Betracht kommenden Einnahmen und zulässigen Absetzungen folgende Punkte hervorzuheben (§§ 18, 19).

Einnahmen.

§ 18. Den Einnahmen sind auch noch ausstehende Forderungen (wobei zweifelhafte Ausstände nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen), ferner der Geldwerth aller Erzeugnisse, Waaren-Vorräthe u. s. w., welche für den gesammten Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen und seines Haushaltes in irgend einer Weise aus dem Gewerbe verwendet sind, zuzurechnen.

Abzüge.

§ 19. In Abzug dürfen gebracht werden:

a. die zur Erzielung des Ertrages erforderlichen Aufwendungen mit Einschluß:
b. der für jährliche Abnutzung an Gebäuden, Maschinen und sonstigen Geräthschaften des Betriebes üblichen, nöthigenfalls nach sachkundiger Beurtheilung zu bemessenden Absetzungen, oder, sofern die Gegenstände dem Gewerbetreibenden nicht selbst gehören, der von demselben für den Gebrauch und die Abnutzung an den Eigenthümer zu entrichtenden Vergütungen (Miethszinsen 2c.);
c. der Ausgaben für Unterhaltung, Herstellung und Versicherung der Gebäude, Utensilien und Vorräthe, soweit solche von dem Steuerpflichtigen zu bestreiten sind;
d. der Ausgaben für Löhnung und Beköstigung, soweit solche gewährt wird, des Betriebspersonals

an Buchhalter, Werkmeister, Gehülfen, Arbeiter u. s. w.

Ausgaben, welche in irgend einer Weise für den Steuerpflichtigen selbst und dessen Haushaltung geleistet sind, dürfen überhaupt nicht, Löhne und Beköstigung für Familienglieder desselben aber nur insoweit angerechnet werden, als diese bereits im Alter selbstständiger Erwerbsfähigkeit stehen, und von dem Steuerpflichtigen gegen bestimmtes Lohn für das Geschäft angenommen sind, in welchem Falle sie nach Verhältniß ihres Einkommens an Lohn, freier Station u. s. w. besonders zur Steuer veranlagt werden müssen,

e. der nothwendigen Kosten der Unterhaltung der Zug- oder anderer Thiere u. dgl.

Insoweit Gespanne 2c. für die Annehmlichkeit des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen gehalten oder benutzt werden, dürfen die Unterhaltungskosten derselben nicht angerechnet werden,

f. die Gewerbesteuer, sowie die von dem Steuerpflichtigen an den Staat entrichtete Grund- und Gebäudesteuer von den ausschließlich oder vorzugsweise zum Geschäftsbetriebe benutzten Grundstücken und Gebäuden (vgl. § 11),

g. die anrechnungsfähigen Schuldenzinsen (§§ 27, 28).

Aufwendungen jeder Art, welche zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen des Betriebes gemacht sind, bilden Kapitalanlagen, welche von dem Einkommen nicht abgerechnet werden dürfen.

B. Einkommen aus Pachtungen.

§ 20. Das Einkommen aus Pachtungen ist ebenfalls nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sofern die Pachtung schon so lange gedauert hat, anderenfalls nach dem Jahresdurchschnitte der kürzeren Periode ihrer Dauer, zu berechnen. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, welche für die Veranlagung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz in den §§ 4 bis 11 angegeben sind. Jedoch sind folgende besondere Umstände zu berücksichtigen:

a. Ausgaben, welche regelmäßig von dem Eigenthümer als solchem zu bestreiten sind, z. B. für Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen, für Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Steuern und beständige Lasten können bei dem Einkommen des Pächters nicht in Anzug kommen, insoweit derselbe nicht die Leistung bestimmter Ausgaben für den Verpächter durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat, was in jedem Falle des besonderen Nachweises bedürfen werde. Dagegen sind bei dem Pächter

b. der bedungene jährliche Pachtzins sowie der durchschnittliche Geldwerth der etwa neben dem Zinse dem Verpächter zugesicherten oder für denselben übernommenen Naturallieferungen oder sonstigen Leistungen von dem Ertrage in Abzug zu bringen, jedoch mit Ausnahme solcher Leistungen, welche der Pächter ohne besondere Ausgaben durch Arbeit seiner Leute und seiner Wirthschaftsgespanne bestreitet.

c. Ist mit der Pachtung zugleich Wohnung für den Pächter verbunden, so ist deren Miethspreis ebenso, wie bei dem Eigenthümer (§ 11) dem Einkommen des Pächters zuzurechnen, jedoch ohne Abzug derjenigen Ausgaben, welche der Eigenthümer zu bestreiten und der Pächter nicht ausdrücklich für denselben übernommen hat (vgl. § 3 und oben a.).

C. Andere Arten gewinnbringender Beschäftigung.

§ 21. Auch bei allen anderen Arten gewinnbringender Beschäftigung ist — soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt — das der Besteuerung unterliegende Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnen, und zwar ähnlich wie bei dem Gewerbebetriebe (vgl. § 16 ff.) unter Anrechnung aller Geldeinnahmen sowie aller in Geld zu schätzender Vortheile und Bezüge jeder Art, welche dem Steuerpflichtigen und dessen Angehörigen bei seiner oder ihrer Beschäftigung zufließen und unter Abrechnung des Geldwerths derjenigen Aufwendungen, welche zur Fortführung der gewinnbringenden Beschäftigung bestritten werden müssen, nicht aber des Verbrauchs für ihren Unterhalt.

Lohn- und Verding-Arbeiten.

§ 22. Als Einnahmen für Lohn- und Verdingarbeiten sind zu berechnen:

a. die in baarem Gelde eingehenden Beträge an Lohn- und Accordverdienst,

b. der Geldwerth aller Naturalbezüge nach den Preisen zur Zeit ihrer Leistung und nach dem Nutzen, welchen sie dem Empfänger gewähren und zwar:
- an freier Wohnung,
- " freier Beköstigung,
- " Land-, Garten-, Weide- oder Vieh-Nutzung,
- " Brennmaterial,
- " Getreide oder sonstigen Deputaten,
- " Drescher Antheilen und allen sonstigen Vermögensvortheilen;

und zwar zu a. und b. mit Einschluß des Arbeitsverdienstes aller nicht selbstständigen und besonders veranlagten Mitglieder des Haushalts (der Ehefrau, der Kinder 2c.).

Abgezogen dürfen nur solche Ausgaben werden, die zur Unterhaltung von Arbeitsgehülfen, für welche der Steuerpflichtige mitgelohnt wird oder zur Unterhaltung der von ihm selbst für das Geschäft zu stellenden Arbeitsgeräthschaften aufgewendet werden müssen.

Dagegen dürfen Ausgaben, die sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder auf die Bestreitung seines Haushalts beziehen, nicht in Abzug gebracht werden.

Der Aufstellung einer genau in's Einzelne gehenden Berechnung bei jeder Veranlagung eines Arbeiters bedarf es übrigens nicht, insofern in bestimmten Gegenden ziemlich übereinstimmende Verhältnisse vor

liegen, bei welchen eine Schätzung nach gleichen Normen durchaus gerechtfertigt ist, und es nur darauf ankommt, dabei die besonderen Umstände nicht zu übersehen, welche bei Einzelnen ein abweichendes Resultat bedingen.

Einkommen neben dem Arbeitsverdienste.

§ 23. Unabhängig von der Schätzung des Arbeitsverdienstes bleibt in jedem Falle die Anrechnung des Einkommens, welches aus Kapital- oder Grundvermögen herrührt, ebenso wie bei den Grundeigenthümern außer dem Einkommen aus der Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes die Einnahmen, welche sie und die zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder durch Lohnarbeit oder andere Nebenbeschäftigung jeder Art verdienen, besonders veranschlagt werden müssen. Solche Nebeneinnahmen bilden bekanntlich bei vielen kleinen Grundbesitzern einen bedeutenden Theil ihres Gesammteinkommens.

Nebeneinkommen aus Arbeitsverdienst.

Wo Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sich und die Angehörigen ihres Haushalts nur mit Wirthschaftsarbeiten auf der eigenen Besitzung oder in ihrem Gewerbe beschäftigen und keine Arbeit für Fremde übernehmen, kann natürlich ein Nebenverdienst für solche nicht berechnet werden. Dagegen ist bei der Schätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirthschaft bezw. des Gewerbes die in der Familie selbst vorhandene Arbeitskraft, soweit sie nutzbare Verwendung findet, mit in Anschlag zu bringen, und da, wo in der Wirthschaft oder im Gewerbe Hülfe leistende (nicht etwa schon als Gehülfen oder als Lohngesinde selbstständig veranlagte) arbeitsfähige Söhne oder Töchter miterwerben helfen und die sonst erforderlichen Ausgaben für Gehülfen, Gesinde oder Lohnarbeiter ersparen, unter sonst gleichen Umständen verhältnißmäßig ein höheres Einkommen anzusetzen, als da, wo solche Hülfe durch arbeitsfähige Familienmitglieder fehlt.

Feststehende Einnahmen.

§ 24. Feststehende Geld-Einnahmen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personalservis, Pension, Wartegeld und Dienstlohn jeder Art, sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen.

Feststehende Einnahmen an Naturalien, z. B. Getreide, müssen nach ihrem dreijährigen Durchschnittswerthe in Anrechnung gebracht werden.

Wittwenkassenbeiträge.

Von Gehältern und Pensionen, beziehungsweise dem anderweitigen Dienst-Einkommen von Beamten dürfen die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge, deren Feststellung es in jedem Falle bedarf, abgezogen werden. Derjenige Theil der Wittwenkassenbeiträge, welcher etwa von einer über das gesetzliche Maß hinaus erfolgten Versicherung entrichtet wird, ist nicht abzugsfähig; ebensowenig ist es die Prämie für eine genommene Lebensversicherung, sowie jeder sonstige Beitrag für einen ähnlichen Zweck.

Dienstwohnungen 2c.

§ 25. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet (— Wenn dies der Fall, kommen sie nicht in Betracht; aber auch ein Besoldungsabzug nicht —) sind nach den ortsüblichen Miethsbezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Dienstaufwand.

§. 26. Enthält das Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Bemerkung. Da, wo ein bestimmter Betrag vom Staate als Dienstaufwandsentschädigung bewilligt, beziehungsweise berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, und ist jede Untersuchung darüber ausgeschlossen, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt. Eine Berechnung der Dienstaufwandskosten findet nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theils zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand mitenthält.

Wo eine ausdrückliche Anordnung darüber, daß ein Einkommen ganz oder zum Theil für den Dienstaufwand gewährt werde, überhaupt nicht getroffen ist, darf eine Absetzung desselben oder eines Theils desselben niemals stattfinden.

Abzug der Schuldenzinsen.
a. in gewissen besonderen Fällen.

§. 27. In allen Fällen, wenn es sich nur um die Besteuerung desjenigen Einkommens handelt, welches in einem anderen deutschen Bnndesstaate wohnende Deutsche oder welches im Auslande sich aufhaltende Ausländer aus dem Besitze von Grundeigenthum oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande beziehen, wo also die Steuer lediglich nach der Höhe des der diesseitigen Besteuerung unterliegenden Einkommens zu bemessen ist, dürfen bei der Berechnung des letzteren nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden, welche speziell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen.

Daher können

a. von dem Ertrage des Grundeigenthums in Preußen nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Grund- und Gebäudesteuern, Rente u. s. w.) aus dem gedachten Ertrage gedeckt werden müssen und daher letzteren vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Eigenthum in das Grundbuch eingetragen sind, da hierdurch nicht eine den Ertrag des Grundbesitzes